

Thüringer Landesamt  
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1  
Abteilung 5, Referat 52  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

Erfurt, den 18.06.2021

**Anhörung/öffentliche Auslegung der Entwürfe zu den Landesprogrammen Gewässerschutz und Hochwasserschutz  
Hier: Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs zu o.g. Planwerk. Die Position als Träger öffentlicher Belange ausfüllend, möchten wir uns zu den vorliegenden Entwürfen und Planunterlagen der beiden Landesprogramme wie folgt äußern:

**HINWEISE BEIDE LANDESPROGRAMM-ENTWÜRFE BETREFFEND**

Begrüßt wird

- die sehr anschauliche und logische Herleitung/ Darstellung der Programminhalte sowie mittelfristiger Zielstellungen incl. der Erläuterung der Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Akteure der zu den Themenkomplexen zählenden Aufgabenbereiche,
- die Ableitung der mittelfristigen Planungsaufgaben aus umfangreicher Bestandsaufnahme und Analyse des aktuellen Projekt- und Vorhabenstandes,
- dass der Betrachtungsfokus nicht ausschließlich auf den baulichen Schutz ausgerichtet ist, sondern eine ganzheitliche Betrachtung und Aspekte der Prävention einschließt.

Wünschenswert wäre

- eine Darstellung der universellen Hintergründe und fachübergreifenden Zielstellungen der Themenkomplexe Gewässer- und Hochwasserschutz.

Angesichts der Dringlichkeit von Veränderungen im Umgang mit unserer natürlichen Umwelt sollte in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen auf eine mittelfristige Neuordnung / Umstrukturierung in diesen Bereichen hingewiesen und diese kommuniziert werden.

Dies setzt jedoch eine wissenschaftliche Auseinandersetzung und die Entwicklung entsprechender Leitbilder voraus, die über den Rahmen des vorliegenden Programms hinausgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erhaltung des Status Quo und die Fokussierung auf die Symptombekämpfung langfristig nicht zielführend sind.

- eine interdisziplinäre Betrachtung des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Die Integration und Aufbereitung der Planungsziele in Planwerken der Landschaftsplanung, vorbereitend und ergänzend der Übernahme in die Landes-, Regional-, Bauleitplanung, ISEK, Dorferneuerung u.ä. sichert ein ganzheitliches und aufeinander bezogenes strategisches Handeln aller Fachbereiche. Unter anderem auch i.d.S. wird angeregt, insbesondere die Landschaftsplanung auf den verschiedenen Planungsebenen zu fördern und zeitnah zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Notwendigkeit eines fachübergreifenden ganzheitlichen Planungsansatzes hingewiesen. Neben den Aspekten des Gewässer-, Hochwasser- und Klimaschutzes sollte auch auf Aspekte der Gestaltungsqualität, Baukultur und denkmalpflegerischer Zielstellungen, im Rahmen der Stadt- und Landschaftsgestaltung verwiesen werden. Eine mögliche Sensibilisierung und Stärkung dieser Themenbereiche könnte analog den Zielausrichtungen der Städtebauförderung über einen erhöhten Fördersatz initiiert werden.
- themenübergreifende Wechselwirkungen und Erfordernisse mit weiteren Fachbereichen, wie der Regional-, Stadt- und Landschaftsplanung, Flurneuordnung, Land- und Forstwirtschaft darzustellen. Die Raumplanung sollte hier eher gleichgestellter Initiator als nur öffentlich Beteiligter sein.

Ergänzung hochwasservermindernder und -verhindernder Leitbilder / Maßnahmen, deren Umsetzung und Verstetigung i.S.d. präventiven Hochwasserschutzes als dringend notwendig erachtet wird. Die Definition klarer Zielstellungen in allen Einzelthemen wäre wünschenswert.

- Einbettung absehbarer Vorhaben des mittelfristigen Planungshorizontes (bis zu 6 Jahre) in die Landesprogramme unter Beachtung der langfristig strategischen Zielausrichtung, aller Fachbereiche und im Interesse der dauerhaften Verstetigung/ Kontinuität dieses ganzheitlichen Handelns u.a. im Kontext zu:
  - Qualität der Gewässer
  - Lebensraum Wasserlauf als Natur-, Kulturgut und Nutzungsraum u.a. im Kontext zur Definition und Art der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
  - Minimierung bzw. Harmonisierung der menschlichen Eingriffe in den Natur-/Landschaftsraum
  - Prüfung des Verzichts auf Vertiefung von Fahrrinnen in schiffbaren Gewässern im Interesse der Verminderung der Fließgeschwindigkeit und von Eingriffen ins Gewässersystem
- Zur Motivation privater Eigentümer, landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen sollte geprüft werden, inwieweit finanzielle Anreize für die Umsetzung der in allen Einzelthemen benannten fachlichen Empfehlungen gesetzt werden können – u.a. über Steuererminderung, Abschreibungsmöglichkeiten etc.

- Eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit, welche möglichst auf breiter Basis Idee, Umsetzung, Ziel und Ergebnisse der Programme leicht verständlich vermittelt, z.B. durch:
  - Redaktionelle Begleitung ausgewählter Einzelmaßnahmen (best practice) als Info / Handreichung für Kommunen und interessierte Bürger,
  - Monitoring von Einzel- und Gesamtmaßnahme und vergleichende Gegenüberstellung mit vorhergehenden Förderperioden,
  - Vor-Ort-Informationen an repräsentativen Einzelmaßnahmen als Vorher-Nachher-Vergleich,
  - Umweltbildung – z.B. Integration repräsentativer Einzelmaßnahmen in den Schulunterricht, Anlage von Lehrpfaden, etc.
  
- Im Interesse der Sensibilisierung und Kommunikation der besonderen Relevanz der Themen wird empfohlen, die Seminarangebote des TMUEN und der Architektenkammer Thüringen analog der bislang erfolgten Seminarreihe fortzuführen (Landschaftsplanung/Bauleitplanung ...).
  
- Verstärkte Orientierung, Kommunikation und Diskurs bezogen auf die Notwendigkeit der konsequenten Umsetzung der Zielstellungen insbesondere zur Hochwasservermeidung und Prävention u.a. durch:
  - Minimierung des Flächenverbrauchs im Interesse der Komprimierung anstatt Zersiedelung u.a. unter kritischer Betrachtung von Flächen nach §13 b BauGB
  - konsequente Reduzierung der Versiegelung sowohl der Siedlungsflächen als auch außerorts
  - konsequente Freihaltung und Wiederherstellung von Retentionsflächen und Überschwemmungsbereichen – Ausweisung von Vorbehaltsgebieten und Vorrangflächen
  - konsequente Freihaltung der Auen von jeglicher Bebauung
  - Einbeziehung jeglicher Grabensysteme in die Hochwasserprävention zur Minderung/ Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses/ Rückhaltung von Oberflächenwasser in den Ober- und Mittelläufen mittels Rückstaubildung

## **ENTWURF LANDESPROGRAMM GEWÄSSERSCHUTZ**

### **Hinweise zu Einzelthemen**

### **3. HANDLUNGSBEREICHE**

#### **3.1 Gewässerstruktur und Durchgängigkeit**

- Bei der ökologischen Entwicklung der Gewässer sollte über den Naturschutz hinaus auch die Nutzung durch den Menschen im Sinne der Grünen Infrastruktur beachten werden. Gewässerschutz als Schutz von gewachsenem Lebensraum. Schnittstellen des Lebensraums von Menschen, Pflanzen und Tieren. Daher sollte die natürliche / naturnahe Erlebbarkeit der Gewässer in den Konzepten und Umsetzungen beachtet werden. Damit erzeugt man ein Naturerlebnis, welches im Verständnis des Naturschutzes die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöhen kann. Dies könnten sein: z. B. punktuelle Zugänge zu den Gewässern, Sitzmöglichkeiten, etc..

- Integration in Stadt- und Gemeindeentwicklung, Synergieeffekte mit anderen Themenbereichen, In der Schutzgutbetrachtung sollten neben den Schwerpunkten Gewässer und Hochwasserschutz auch die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Kulturgut/ Baukultur, Denkmalschutz in die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten einbezogen werden.
- Bei den geplanten Umbaumaßnahmen (z.B. Fischaufstiegsanlagen, Umbau von Wehren) sollte nicht nur auf die technische Umsetzung, sondern auch auf die Gestaltungs-Qualität im regionalen Kontext geachtet werden.
- Querbauwerke können als Barrieren zurück gebaut werden, aber evtl. als Verbindungswege und / oder Kommunikationsflächen über Gewässern erhalten bleiben? Durch pragmatische Lösungsansätze können regionale Besonderheiten bewahrt werden.
- Gewässerrandstreifen als Schnittstelle verschiedener Lebensräume mit dem Hauptziel des Gewässerschutzes ausbauen und, sofern vertretbar, als städtisches bzw. ländliches Raumelement nutzen. Was kann der Gewässerstreifen noch leisten, z. B. Teil von regional begrenzten Fuß / Radwegverbindungen, Ort der Ruhe / Wasserbeobachtung, vergleichbar mit Waldbaden?
- Teilbereiche von Gewässern, welche in Folge anthropogen technischer Entwicklung existieren bzw. als künstliche Gewässer angelegt wurden, wie z. B. Mühlgräben sollten im Rahmen des Abwägungsprozesses als Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept weitgehend erhalten werden. Elemente des entwickelten Strahlwirkungs-Trittstein-Konzepts sind bereits im Leitfaden zur Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen im Freistaat Thüringen berücksichtigt. Diese sollten interdisziplinär geplant und umgesetzt werden.

### 3.2 Gewässerunterhaltung

- Zur Verstetigung der Fließgewässerentwicklung nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die nachhaltige und dauerhafte Pflege der Gewässer 1. und 2.Ordnung unter fachlicher Anleitung zu gewährleisten. Aus unserer Sicht ist deshalb sowohl die LPH 9 als auch die fachliche korrekte Betreuung der Pflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) der Anlage als förderfähige Leistung in die Maßnahmen aufzunehmen.

### 3.4 Nährstoffreduzierung

- Ein großer Teil der Verbesserung der Gewässerökologie wird durch die Errichtung von Kläranlagen bei Gemeinden ab 200 Einwohner erwartet. Dies wurde auch im Thüringer Wassergesetz aufgenommen. In diesem Zusammenhang sollte die gesamte Entwicklung vorh. Fließgewässer betrachtet werden und nicht nur der Fokus auf die Kläranlagen gerichtet werden.
- Die zeitnahe Neuanlage von Kläranlagen sollte unter Beachtung des demografischen Wandels beurteilt werden.

#### 4. BETEILIGUNG

Unter Verweis auf das „Arbeitspapier zur Regelung der Information, Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit“ beruht die Öffentlichkeitsarbeit im Gewässerschutz auf drei Säulen:

- Information der Öffentlichkeit,
- aktive Beteiligung interessierter Stellen und
- Anhörung der Öffentlichkeit.

Wir möchten vorschlagen, das Prinzip der öffentlichen Beteiligung auf eine breitere Basis zu stellen und diese nicht auf den unmittelbaren Prozess der Programmerstellung zu begrenzen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang nochmals auf die unter **HINWEISE BEIDE LANDESPROGRAMM-ENTWÜRFE BETREFFEND** beschriebene flankierende Öffentlichkeitsarbeit.

### ENTWURF LANDESPROGRAMM HOCHWASSERSCHUTZ

#### Hinweise zu Einzelthemen

Der Schwerpunkt des vorliegenden Hochwasserschutzprogramms liegt auf der Förderung von Maßnahmen an Gewässern 1.Ordnung und damit des Landes Thüringen. Derzeit besteht noch ein Ungleichgewicht in der Unterstützung von kommunalen und privaten Maßnahmen an Gewässern 2.Ordnung und weiterer untergeordneter Gewässer. Dazu zählen u.a. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und verzögerten Wasserabführung in Grabensystemen.

#### 3.3. Bauvorsorge

##### 3.3.1 Hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren

Das Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten bzw. die Umwandlung von anderweitig festgelegten Nutzungen zu Baugebieten sollte sich eindeutig auch auf den Innenbereich von Siedlungen beziehen. Bisher gilt ein generelles Verbot der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Ein **konsequentes Bauverbot** unversiegelter Fläche wäre ein Mittel zur Reduzierung des Schadenpotentials und um das Rückhaltepotential **in** den ohnehin stark reduzierten **Auenbereichen** nicht noch zusätzlich zu vermindern.

Die Praxis zeigt, dass in den Kommunen häufig Gebrauch von Ausnahmefällen gemacht wird. Hier sollte durch den Gesetzgeber durch eindeutige Aussagen und restriktive Regelungen gegengesteuert werden.

Zur Regulierung des Bauflächenbedarfes wird daher die Installierung eines **interkommunalen Flächenmanagements** angeregt. Dafür stehen den Kommunen die Instrumente der Regional- und Flächennutzungsplanung sowie informeller Planungen (u.a. ISEK, Erstellung Bauflächenkataster etc.) zur Verfügung. Eine Förderung dieser Instrumentarien ist im Rahmen unterschiedlicher Programme des Freistaates möglich. Ziel ist der Verzicht auf die Etablierung von Ausnahmeregelungen.

## Vertikales Ausweichen, Widerstehen

Im Interesse der Freihaltung sensibler Flächen sollte hier gänzlich auf eine Bebaubarkeit verzichtet werden. Die Abschottung von Gebäuden führt zum Absinken des Grundwasserspiegels. Beim Aufständern verbleiben die Erschließungsanlagen in der Ebene, die im Hochwasserfall überschwemmt werden und oftmals aufschwimmen. Größtenteils werden diese Flächen für Stellplätze genutzt. Im Überschwemmungsfall ist eine Verschmutzung der Gewässer und des Bodens durch Kraft-, Hydraulik- und Schmierstoffe nicht auszuschließen.

Bauliche Erweiterungen und bauliche Maßnahmen sollten sich daher ausschließlich auf die Anpassung und Abrundung des Bestandes und damit vor allem den Innenbereich der Siedlungen konzentrieren. Empfohlen wird in diesem Zusammenhang das Erlassen von Klarstellungssatzungen gemäß BauGB. Ausweisungen von Neubauf lächen im Außenbereich können somit vermieden werden. In diesem Zusammenhang gilt zu erklären, was unter dem im Kap. 3.2.3 genannten „Bestandsschutz“ innerhalb von ÜSG und HWS-Flächen inhaltlich, zeitlich und eigentumsrechtlich zu verstehen ist bzw. wie dieser sich auswirkt.

Nach Klärung des Bestandsschutzes sollte auch privaten Eigentümern eine Inanspruchnahme von Kassenmitteln durch geeignete Förderprogramme ermöglicht werden.

### 3.3.2 Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Unter diesem Punkt heißt es im vorliegenden Papier:

*„... Soweit es erforderlich ist, soll die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet verboten werden.“*

*... Bis zum 5. Januar 2033 oder im Zuge einer wesentlichen Änderung müssen bestehende Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher nachgerüstet werden. Hier gilt jedoch das Gebot der Wirtschaftlichkeit...*

Angesichts dieser uneindeutigen Regelung bestehen folgende Fragen, deren Klärung dringend herbeizuführen und nachzureichen ist:

- Welchen Kriterien unterliegt die Beurteilung und Einschätzung des Vertretbaren?
- Auf welcher gesetzlichen Basis wird eine Prüfung vorgenommen und durch wen (Klärung der Zuständigkeit)?

Zur Schärfung der Aussage wird empfohlen, die Formulierung „soweit es erforderlich ist“ zu streichen.

In Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Zielstellung im Ernstfall eine Umweltgefährdung durch Öleintrag zu verhindern, sollten geeignete Programme zur hochwassersicheren Nachrüstung für private Eigentümer aufgelegt werden. Darüber hinaus wird angeregt, nicht nur auf eine Nachrüstung, sondern vor allem den Ersatz durch hochwasserrisikofreie Energieanlagen anzustreben. Die zugehörigen technischen Kriterien bedürfen der Definition von Standards einer „hochwassersicheren Anlage“. Das Programm sollte um diese ergänzt werden. Damit wäre der Aspekt der Wirtschaftlichkeit kalkulierbar und eine

Annäherung/Gleichstellung im Umgang mit Kassenmitteln für kommunales und Landeseigentum erzielbar.

Eine Konkretisierung der Aussagen ist auch in Bezug auf den Satz „Anlagen müssen durch Sachverständige geprüft werden.“ notwendig. In diesem Zusammenhang besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen, der Prüfungskriterien sowie von Zuständigkeiten der Prüfung und Abwägungsaspekten.

### **3.4 Natürlicher Wasserrückhalt**

Welcher Versiegelungsgrad ist wo anzustreben?

Mit dem Rückbau von Wohngebieten der industriellen Geschossbauweise besteht die Möglichkeit, einstige städtebauliche Fehlentwicklungen zu revidieren. Neben dem Bezug zu konzeptionellen Vorgaben aus RROP, FNP, ISEK, kleinräumigen Planungen etc. setzt eine Renaturierung dieser Flächen den Rückbau von Medien- und Erschließungsanlagen voraus. Die damit verbundenen Kosten sind derzeit nicht Teil von Förderprogrammen. Daher werden diese Flächen, trotz ihrer städtebaulichen Bedenklichkeit vielfach nachgenutzt. Die Erweiterung bestehender Förderprogramme (z.B. TMIL, Städtebauförderung) um diesen Aspekt sollte im Interesse des ressortübergreifenden Handelns geprüft werden.

Welche Abwassersysteme werden präferiert?

In Fortführung der Programmaussagen wäre zu prüfen, ob diese mit einer generellen Empfehlung im Fall der Erneuerung der Mediensysteme verknüpft werden können. Unterstützend wäre die Verbindung mit einer entsprechenden Förderung z.B. von Trennsystemen.

Entwicklung der Kläranlagen

Hinweis:

Angesichts der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum ist von einem kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang auszugehen. Bereits jetzt besteht bei einigen Zuleitungen ein überdimensionierter Rohrdurchmesser. Zur Minimierung von Kosten und der Auswirkung von Havariefällen wird zukünftig verstärkt auf dezentrale Lösungen orientiert werden. In diesem Zusammenhang gilt zu klären, wie in diesem Fall mit der Ableitung von Oberflächenwasser umzugehen ist.

Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung

Angeregt wird die Prüfung der Fördermöglichkeit für Neubau und Nachnutzung für private Nutzer. Falls sich hierfür eine Regelung abzeichnet, sollte diese im Kap 3.4.2 Ergänzung finden.

## Renaturierung und Herstellung von Retentionsflächen

Gräben, welche nicht Teil des Fließgewässersystems sind, bieten erhebliches Potenzial für die Wasserrückhaltung, besonders innerhalb der Einzugs-, Oberlauf- sowie Zulaufgebiete. Mittels überströmbarer Dämme könnte das Oberflächenwasser in den Gräben kaskadenartig verzögert abgeführt und zu einem Teil zurückgehalten werden. I.S.d. prognostizierten klimatischen Veränderungen mit anhaltenden Trockenperioden und punktuellen Starkregenereignissen ist es eine weitere Möglichkeit der aktiven Wasserrückhaltung in den Flächen der Einzugsgebiete, vgl. zu Kap.3.4.1. Es wirkt durch die Speicherfunktion nachhaltig auf alle Umweltgüter und sollte mit dargestellt, erläutert und zum besseren Verständnis zeichnerisch untersetzt werden.

Hingewiesen wird auf die Prüfung der Möglichkeit der Einbeziehung von Teilflächen in das System des sanften Tourismus u.a. im Interesse der Kommunikation und Bewusstseinsentwicklung der Maßnahmen.

### 3.5 Technischer Hochwasserschutz

Bauliche Anlagen des technischen Hochwasserschutzes beeinflussen nicht nur das Landschaftsbild sondern auch die städtebauliche Qualität und die Außenwirkung von Siedlungen. Daher ist dringend ein Querverweis auf die notwendige Berücksichtigung und den Abstimmungsbedarf für ihre städtebaulich und landschaftsplanerische verträgliche Einordnung und Gestaltung mit den jeweiligen Kommunen, Fachbehörden und Planern in den Wortlaut des Programms aufzunehmen.

Im Interesse der Plausibilität und Schlüssigkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird die Darstellung des aktuellen Zustands der Hochwasserschutzanlagen anhand eines Kriterienkatalogs sowie einer zugehörigen Karte angeregt. Damit ließen sich die gesetzten Prioritäten zur Instandsetzung, Anpassung und Erneuerung von Deichanlagen besser nachvollziehen.

### 3.7 Risikofürsorge

Hinweis zur geforderten Elementarversicherung von privaten Eigentümern, der Wahrnehmung der Selbstverantwortung der Bürger und den Schwierigkeiten bei der Schadensregulierung

Die getätigten Aussagen sollten mit der Versicherungspraxis nochmals abgeglichen werden. Daraus leiten sich weitere Maßnahmen ab, die ggf. eine Berücksichtigung in der Programmatik erfordern.

Was die Stiftung Warentest sagt:

*„Was zahlt die Elementarschadenversicherung? – Eine Elementarschadenversicherung gibt es in Kombination mit einer Gebäudeversicherung. Der Elementarschutz umfasst in der Regel die finanzielle Absicherung gegen folgende Naturgefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben sowie Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Manche Naturgefahren sind kaum versicherbar. Für Schäden nach einer Sturmflut bietet beispielsweise kaum ein Elementarschadenversicherer Schutz an. Auch Schäden durch Grundwasser sind üblicherweise nur versichert, wenn Grundwasser an die Erdoberfläche*



*austritt und eine Überschwemmung verursacht. Sind die Kellerwände infolge eines Grundwasseranstiegs feucht, springt der Versicherer in der Regel nicht ein. Außerdem ist in den meisten Bedingungen eine Überschwemmung definiert als „Überflutung von Grund und Boden“. Das heißt: Flachdächer, Balkone und Terrassen gehören nicht zu den versicherten Gebäudeteilen...“ (test.de/Unwetterfolgen-Welche-Versicherung-zahlt-4276391-5024017/ am 04.12.2019)*

<https://deutsche-schadenshilfe.de/elementarschaeden-elementarschadenversicherung-hausrat-gebaeude/>

### **3.8 Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz**

Angesichts der unzureichenden finanziellen Ausstattung vieler Kommunen sowie zunehmend fehlender personeller Besetzung sind verstärkte Angebote des Landes Thüringen zur Unterstützung der Kommunen wünschenswert.

### **4. Starkregen**

Bezugnehmend auf mögliche präventive Maßnahmen sollte hier ein Querverweis auf die dazu notwendigen Erfordernisse und Aufgaben der Stadtentwicklung und Landschaftsplanung in den Wortlaut aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Einbeziehung der Nutzung vorhandener bzw. die Neuanlage von Grabensystemen hingewiesen.

Im Sonderkapitel sollte die Möglichkeit der Ausweisung von Flächen für die Starkregenvorsorge lt. BauGB, 2017 aufgeführt und erläutert werden. Derzeit besteht kein entsprechender Verweis im vorliegenden Programm.

### **5. Flächensicherung**

Es wird empfohlen, eine Definition/Regelung zum Bestandsschutz vorzunehmen. In diesem Zusammenhang bestehen u.a. folgende Fragestellungen:

- Unter welchen Bedingungen kann dieser herbeigezogen werden?
- Wann erlischt der Anspruch auf Bestandsschutz?

Aufgrund der für eine Umsetzung der Programmatik notwendigen Grundstücksverfügbarkeit, der schwierigen kommunalen Finanzausstattung und nicht bestehenden Förderung des Grunderwerbs wird ein Diskurs zum generellen Vorkaufsrecht des Landes Thüringen angeregt. Damit wäre der Hochwasserschutz grundlegende Landesaufgabe. Andernfalls sollten entsprechende Instrumentarien aufgelegt werden, die die Kommunen in die Lage versetzen, diese Aufgabe erfüllen zu können. In diesem Zusammenhang könnte eine Erweiterung der Übertragbarkeit des Vorkaufsrechts an anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 Absatz 1 BNatSchG und deren Stiftungen in die Diskussion einbezogen werden.

Das Vorkaufsrecht sollte auch auf Grundstücke anwendbar sein, die als Tauschfläche für eine Hochwasserschutz-/Gewässerentwicklungsmaßnahme zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Festlegung des Vorrangs vor anderen Vorkaufsrechten ist von großer Bedeutung. Darin sollte auch das sogenannte landwirtschaftliche Vorkaufsrecht eingeschlossen sein, um zu verhindern, dass Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung nicht erworben werden können.

Wie ausgeführt besteht die Zielstellung, die zur Sicherung der dauerhaften Umsetzung des HWS-Programms sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der ÜSG benötigten Flächen in Landes- oder Kommunaleigentum zu bringen. Im Umkehrschluss sollte dazu aufgenommen werden, dass landes- und kommunales Flächeneigentum in Überschwemmungsgebieten oder für den HWS relevanten Bereichen zu halten und es untersagt ist, an Privat zur baulichen Um-, Weiternutzung oder Bebauung zu veräußern.

Rückfrage zu den Ausführungen auf Seite 16: Das im WHG festgelegte Vorkaufsrecht der Länder für den Hochwasserschutz dienenden Flächen wird in Thüringen erst zum 1. Januar 2024 Anwendung finden. Welche Gründe liegen diesem späten Zeitraum zugrunde?

Die Festlegungen sollten sowohl für Gewässer 1. als auch 2.Ordnung gelten.

## 6. Fördermöglichkeiten

- Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und damit der GUV dringend notwendig
- Prüfung besonderer Fördersätze für Kommunen in Haushaltssicherung und bei Vorlage von Haushaltssperren (vgl. Regelungen der Städtebauförderung - ThStBauFR)
- Prüfung der Unterstützung privater Vorhaben zum Schutz von Bestandsgebäuden

## REDAKTIONELLE HINWEISE UND FRAGENKATALOG HOCHWASSERSCHUTZ

- Anknüpfend an die erfolgte Bestandsaufnahme und Analyse wäre eine Zusammenfassung der sich aus einer kritischen Auseinandersetzung mit den bisherigen Erfahrungen resultierenden Feststellungen/ Aussagen zu folgenden Fragestellungen hilfreich:
  - Was hat sich bewährt?
  - Wo besteht Handlungsbedarf?
  - Wo muss ein Umdenken erfolgen?
  - Welche neuen Lösungsansätze bestehen (z.B. wie bei Gründung der GUV)?
  - Welche Evaluierungszeiträume sind empfehlenswert?
- Im Interesse einer besseren räumlichen Orientierung des Lesers wäre eine Bezeichnung der Flüsse in den Kartenanlagen bzw. der ersten Karte analog Seite 82 hilfreich
- S.85: Bildunterschriften m.E. vertauscht
- Abbildung 53 (S.88): Gemeindliche Maßnahmen zum Neubau/zur Erweiterung von Hochwasserschutz- und Stauanlagen, Evaluierung anhand einer Karte darstellen

- Wie wird sichergestellt, dass die geplanten Maßnahmen nicht nur technischen Anforderungen entsprechen, sondern auch landschaftsgestalterische Belange sowie Aspekte der Siedlungs- und Stadtentwicklung berücksichtigt werden? Inwieweit werden Landschaftsarchitekten und Stadtplaner in die Erarbeitung von Konzepten und Maßnahmen mit einbezogen und wie erfolgt dies?
- Empfehlung: Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sollten nicht nur beim TLUBN abrufbar sein, sondern auch per Verlinkung auf den Homepages der betroffenen Städte und Gemeinden einem breiten Besucherspektrum zugänglich werden.
- Wer zeichnet für die fachliche Prüfung der iHWSK verantwortlich?
- Wie wird für Grundstückseigentümer das „Zumutbare“ definiert? („Eigenvorsorge im Rahmen des Zumutbaren“).

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung der vorliegenden Entwürfe leisten zu können.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA  
Präsident